

AUSGEFERTIGT:

Bebauungsplan
- Änderung - Im Maifang
Ortsgemeinde
Siershahn, den 06.05.1999

Böckling
Ortsbürgermeister



Festsetzungen nach § 9 BauGB :

1. Das Plangebiet für den Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplanes ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Baunutzungsverordnung. Die Anlagen nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 und nach Abs. 3 Ziffer 1 bis einschl. 6 sind innerhalb des geänderten Bebauungsplangebietes unzulässig, da diese im Bereich des Baugebietes städteplanerisch nicht erwünscht sind und ortsplanerisch sich nicht einfügen.
2. Die Gebäudestellung hat parallel oder im rechten Winkel von 90 ° zur vorderen Baugrenze zu erfolgen
3. Zur Vermeidung von Abwasserspitzen im Kanalnetz und im anschliessenden Vorfluter ist eine Wasser-Rückhaltung auf den angeschlossenen Grundstücken notwendig. Das zu schaffende Rückhaltevolumen ist abhängig von der Grösse der anzuschliessenden Dachfläche. Das gespeicherte Regenwasser ist gedrosselt an das Mischwassernetz der VG-Werke abzugeben, sodass der Speicherraum beim nächsten Kurzregenereignis wieder als Rückhaltevolumen zur Verfügung steht. Der Speicherraum darf mit einer Brauchwasserzisterne kombiniert werden. Die technischen Einzelheiten werden gesondert durch die VG-Werke vorgegeben.
4. Zur Vermeidung von Schäden an den Stromversorgungskabeln ist der Bereich der Kabeltrasse von Baumanpflanzungen freizuhalten.
5. Alle sonstigen Textfestsetzungen des bisherigen rechtskräftigen Bebauungsplanes „Im Maifang“ bleiben von dieser Änderung unberührt und somit bestehen.

Der Satzungsbeschluss ist gemäß
§ 10 Abs. 3 BauGB am 12. MAI 1999
in der Wochenzeitung Nr. 19 der
VG.-Wirges bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan erlangt mit der Be-
kanntmachung Rechtskraft.

Siershahn, den 14. MAI 1999
gez. Böckling
Stadt-/Ortsbürgermeister

